

Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Coesfeld über die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel

Dringliche Entscheidung gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Es wird gemäß § 83 GO NRW i. V. m. § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die Leistung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln in Höhe von 170.000,00 € beim Produkt 01.02 (Grundstücksmanagement) für zusätzlich erforderliche Aufwendungen zur Herrichtung des Grundstücks (Bodenentsorgung und Mehraufwand im Zuge der Kabeltrassen der Windparks Flamschen und Letter Görd) sowie Ausfallkosten wegen Stillstand der Windkraftanlagen bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch allgemeine Haushaltsmittel.

Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung des Rates der Stadt Coesfeld am 22.12.2022 ist über die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln abgestimmt worden. Inhaltlich wird auf die Sachverhaltsdarstellung in der entsprechenden Beschlussvorlage 369/2022/1 verwiesen. Gemäß Abstimmung mit der Stadt im Zuge der Verhandlungen des Kaufvertrages ist festgehalten worden, dass Kosten, die durch die Umlegungs-Maßnahmen des Kabels entstehen, durch die Stadt getragen werden. Im Zuge der Umlegung kommt es nun zu weiteren Mehraufwendungen, die wie folgt dargestellt werden:

Rund 2.000 m³ Bodenmaterial (überschüssiger Boden) im Bereich der alten Windpark-Kabeltrassen müssen entsorgt werden. Das Material war ursprünglich zum Auffüllen auf dem eigenen Grundstück angedacht, konnte jedoch nicht rechtzeitig entnommen werden. Die Firma Goldbeck hat die Kosten der Entsorgung auf 26,45 Euro pro m³ festgesetzt, bei 2.000 m³ ergibt sich incl. eines Generalübernehmer-Zuschlages des Fa. Goldbeck in Höhe von 16 % eine Summe von 73.023,16 € (brutto). Das ausgehobene Bodenmaterial muss umgehend beseitigt werden, da ansonsten ein Baustillstand auf dem Gewerbegrundstück droht, welcher mit weiteren Kosten für die Stadtverwaltung verbunden ist. Aufgrund der Witterungsverhältnisse haben die Arbeiten zur Erstellung des Kabelgrabens weitere Mehrkosten verursacht, hier musste der Graben u.a. entsprechend angebösch und eine Wasserhaltung installiert werden. Mehrkosten sind in Höhe von 47.454,11 Euro veranschlagt.

Weil die Windkraftanlagen im Zuge der Kabel-Umlegung zeitweise stillgelegt werden mussten, fallen Ausfallkosten an. Diese wurden für den Windpark Flamschen vorab mit 30.000 € und für den Windpark Letter Görd mit 18.000 € geschätzt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können von beiden Windparkbetreibern erst Ende der 25. KW. 2023 angegeben werden.

Schon in dem Beschlussvorschlag selbst ist erwähnt worden, dass der Beschluss im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gefasst werden muss. Eine Entscheidung in o. g. Sache wird bis zum 10.05.2023, 17:00 Uhr benötigt, um die weiteren Arbeiten nicht zu verzögern und angekündigte Ausfallkosten zu vermeiden.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW kann die Bürgermeisterin zusammen mit einem Ratsmitglied entscheiden, wenn sowohl eine Einberufung des Rates mit verkürzter Ladungsfrist als auch eine Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile entstehen können.

Die Verwaltung hat nach ersten Informationen am 08.05.2023 erst im Laufe des Nachmittages des 09.05.2023 durch einen kurzfristig anberaumten Termin mit der ausführenden Baufirma umfassend Kenntnis über den Sachstand erlangt. Mangels fehlender Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld und der verbleibenden Zeit von weniger als einem Tag ist weder eine Sondersitzung des Rates noch des Hauptausschusses möglich, da die Ladungsfrist nicht gewahrt werden kann. Bei einer Unterbrechung der Baumaßnahme sind ab dem 11.05.2023 Ausfallkosten i. H. v. 6.832,98 € pro Tag incl. eines Generalübernehmer-Zuschlages des Fa. Goldbeck in Höhe von 16 % zu zahlen.

Die Mittel können gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW außerplanmäßig bereitgestellt werden, da sie sowohl sachlich und zeitlich unabweisbar sind. Aufgrund der in § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Coesfeld definierten Erheblichkeit der bereitzustellenden Haushaltsmittel, ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

Als unterzeichnendes Ratsmitglied steht Herr Thomas Bücking als Vorsitzender des Ausschusses für Planen und Bauen zur Verfügung. Außerdem steht Heinz Volmer als weiteres Ratsmitglied für eine Unterzeichnung zur Verfügung.

Coesfeld, 10.05.2023

Eliza Diekmann

Eliza Diekmann

Bürgermeisterin

Thomas Bücking

Thomas Bücking

Ratsmitglied,

Vorsitzender Ausschuss Planen, Bauen

Heinrich Volmer

Heinrich Volmer

Ratsmitglied